



Vorkenntnisse.

Das bürgerliche Militär, in wie fern selbes in der Linie dienet, bestehet so, wie jede andere Miliz, aus Anführern und Gemeinen, denn das, was man Staabsparthey nennet, sammt den Spielleuten und den Mitgliedern der Feld- oder Türkischen Musik, machet einen davon abgesonderten Theil aus.

Die Anführer sind entweder Staabsofficiere, Hauptleute, oder Subalternofficiere und Unterofficiere. Zu den Staabsofficieren rechnet man den Obrist, als den Commandanten eines ganzen Regiments, aber auch manches Mal mehrerer an einem Orte befindlicher kleinerer Abtheilungen, den Obristlieu-

tenant und die Majors, und führen ordentlicher Weise nur die Bataillons bey der Infanterie und die Divisions bey der Cavallerie an. Doch ist man bey den Bürgermilizen dahin überein gekommen, daß wenigstens die zwey leßtern Staabsofficiere auch Divisionen commandieren können. Die übrigen Herren Officiere sind Hauptleute bey der Infanterie, Rittmeister bey der Cavallerie, Oberlieutenante, Unterlieutenante, auch Fähnriche, aber die leßten nur bey den Fußelieren. Die zwey ersten commandieren nur, wenn eine Compagnie oder Escadron austrucket, außer in dem einzigen Falle, wo der Hauptmann Divisions-Commandant ist, die andern aber kleinere Abtheilungen, die Compagnie aber nur in Abwesenheit des Hauptmannes.

Zu den Unterofficieren gehören die Feldwebel bey der Infanterie, die Wachmeister bey der Cavallerie, Führer und Corporale. Zu diesen gesellet man hier und da die Gefreyten, in so fern einige Gemeine die Bestimmung erhalten derselben Dienste zu leisten.

Zu der Staabsparthey gehören nebst den Staabsofficieren der Staabsarzt sammt den unter ihm stehenden Abtheilungsärzten, der Auditor, der Feldprediger, das Platz-Com-

mando in was immer für Chargen, der Rechnungsführer und die Adjudanten, denen die Ehre des Officierranges zugestanden ist, und endlich bürgerliche Fouriere.

Die Staatsärzte haben im Range eines Majors die Aufsicht über die Abtheilungsärzte im Range der Lieutenants. Letzterer Pflicht vorzüglich ist es bey jeder Ausrückung mit dem Verbandzeuge um so gewisser gegenwärtig und zur Hülfe bereit zu seyn, wenn etwa geseuert werden muß.

Der Auditor besorget bey der Bürgermiliz die Führung des Protokolls über alle Verordnungen von den Behörden, er traget in dasselbe die Beschlüsse ein, welche in Central- oder Partialsitzen gefaßt wurden, er fertiget die Avancierungs- und Aufnahmsdecrete der Mitglieder aus, er spricht zu seiner Zeit und zwar zu Pferd der Mannschaft den Eid vor; er untersuchet die im Militärdienste straffällig gewordenen Mitglieder, und leget nach der Constitution dem Ausschusse das Urtheil zur Botirung vor.

Uebrigens stehet er im Range eines Hauptmannes oder Rittmeisters, oder Oberlieutenants und versiehet keine Einiendienste.

Der Feldprediger, welcher mit dem Range eines Hauptmannes beehrt wird, hält

seiner Abtheilung die Messe, wenn sie zur Kirchenparade versammelt aufziehet, überhaupt hat er auch die übrigen vorkommenden Gottesdienste zu verrichten, und bey Leichen, auch wenn er die Function nicht verrichtet, in eigener Kleidung mitzugehen.

Wenn irgendwo in einer Stadt ein bürgerliches Platz- oder Stadtcommando aus was immer für Chargen bestehet, so steht demselben zu:

1 tens die Leitung jener außerordentlichen militärischen Wachdienste zu führen, die der nicht uniformirten Bürgerschaft oder übrigen Insassen zugemessen werden.

2 tens die Wachposten überhaupt und die Anzahl der zu ihrer Besetzung erforderlichen Mannschaft aufzuzeichnen, und an das Obercommando der uniformirten Bürgermiliz zu übergeben.

3 tens für die Waffen der nicht uniformirten Bürger eben so gut zu sorgen, wie für den guten Stand der Wachstuben und ihre Einrichtung, wozu auch Licht und Heizung gehört.

4 ten die Wachposten täglich zu visitiren, ob sie wirklich besetzt, oder ob kein in sein Fach einschlagender Mangel vorfindlich sey.

5tens die Parole und Losung an die Hauptwache auszugeben.

6tens die Gattung und Zahl der Arrestanten aufzunehmen.

7tens bey was immer für Paraden die dazu bestimmten Plätze vor der Hand von aller Hinderniß frey zu machen und dem Commandanten der Truppe anzuweisen.

8tens bey Entstehung eines Feuers zu sorgen, daß das Feuerreserve wisse, wohin es sich von seinem Sammelplatze weiter zu begeben habe.

Dagegen sind die Officiere dieses Commando aller Einiendienste enthoben, so zwar, daß, wenn wirklich bey einer größern Wachparade die verschiedenen Wachposten auf dem Sammelplatze mit militärischem Commando von einem dieser Officiere gestellet würden, dieses der Ordnung gemäß nur mit dem Stocke in der Hand geschehen dürfte.

Der Rechnungsführer, welcher mit der Charge eines Oberlieutenants beehret ist, hebet die Zuflüsse und Beyträge ad Cassam ein, entrichtet die Auslagen auf die Anweisung des Commandanten, zeigt von Zeit zu Zeit an, welche Gelder noch einzutreiben sind, und leget endlich zur Musterungszeit

sammt der Verrechnung auch den Cassa-
Stand dem Ausschusse vor. Dieser kann
auch ein in der Linie dienender Officier
seyn.

Die Charge eines Adjutanten bey der
Bürgermiliz, welcher jederzeit den Rang ei-
nes Lieutenants begleitet, ist von sehr großer
Wichtigkeit. Ihm stehet zu:

1) tens die Führung des Grundbuches
und der Standes- und Rangierlisten.

2) tens die militärische Bildung jedes ein-
zelnen Mannes ins besondere, doch mit Zu-
ziehung geschickter Unterofficiere und Ab-
richter, dann das Exercieren in kleinern
und größern Abtheilungen, und überhaupt
aber die Stellung der Paraden, sie mögen
sich unter was immer für einem Nahmen
ergeben, welches dann auch im letztern Falle
nie ohne Tragung der militärischen Ehren-
zeichen geschehen soll.

Mit diesem Adjutanten ist jener Ad-
judant nicht zu verwechseln, welchen ein
Chef aus dem Officiers = Corps wählet, um
in dieser Eigenschaft seine Befehle auszuge-
ben und in Vollziehung zu bringen.

3) tens commandirt er die Mannschaft
auf die Wache und hält desßhalb sein eigenes
Commandobüchel, damit er sich ausweise,

niemanden zu viel und zu wenig gethan zu haben.

4tens bey der Musterung verliest gewöhnlich er den Stand seiner Abtheilung.

5tens empfängt er die Befehle von seinem Abtheilungscommandanten, und befördert sie an die Hauptleute und Subalternofficiere seiner Abtheilung.

Uebrigens ist derselbe von dem Liniendienste enthoben.

Die Fouriere, im Range der Feldwebel oder Wachmeister haben die Schreibereyen zu verrichten, welche ihnen von dem Commandanten, Auditor und Adjudanten zugetheilt werden. Dafür verrichten sie keine Liniendienste.

Gemeine, eine ebenfalls vom Militär hergenommene Benennung, heißen alle jene Bürger ohne Unterschied, welche sich unter eine Bürgerfahne zum Gewehrdienste bekennet haben. Sie sind entweder Grenadiere oder Füsiliere: die letztern Jäger, Schützen, Helmisten oder wie man sie sonst nennen mag, endlich auch Cavalleristen.

Alle Bürger sind einander gleich, und so wie sie gleiche Lasten tragen, eben so genießen sie auch gleiche Rechte; allein

Diese Gleichheit höret auf, so bald er im Kleide der Ehre unter Waffen steht. Hier geziemt es sich auch dem Bürgerfoldaten mit dem Begriffe Subordination bekannt zu machen, welcher ihm, da er sich einmahl dazu bekennet hat, gebeut seinen Vorgesetzten ohne Widerrede und Einspruch in Dienstsachen zu gehorchen und Achtung zu bezeigen, welches er auch um so eher wird thun können, weil man von der Bescheidenheit derselben erwarten kann, daß sie nur billige und auf genaue Dienstleistung abzweckende Dinge fordern. Sein Auge muß hier nicht den Mitbürger als Civilisten sehen; das Herz und der Verstand muß sich den militärischen Vorgesetzten denken, und wenn dieser Befehle ertheilet, dieselben respectiren. In eben dieser Rücksicht hat sich auch kein Mitglied der bürgerlichen Miliz an dem Worte Befehl zu stoßen; denn auch dieser Ausdruck ist ein militärisches Wort, mit welchem nicht nur das bezeichnet wird, was geschehen soll, sondern alles, was einer Truppe bekannt gemacht werden soll. Es heißt daher eben so wohl Befehl, wenn ausgerucket werden muß, als wenn eine Avanzierung erinnert wird. Diejenigen, die sich

desselben, Kraft der ihnen verliehenen Charge, bedienen, werden also, wie es manches Mal schon geschehen ist, fälschlich einer Uebernehmung beschuldiget.

Die Kenntniß des Dienstes und Wafengebrauches muß dem in einer Charge stehenden Mitgliede eben so wohl bekannt seyn, als dem unter dem Gewehre dienenden; denn nur die Ermanglung derselben war der größte Anlaß zu Vorwürfen und Abneigung gegen einander. Zur Beförderung derselben wird man also alles jenes so deutlich als möglich behandeln und aus einander setzen, was die gemeine Mannschaft betrifft, ehe sie zu einer Parade zugelassen werden kann, dann auch von allen Arten des Dienstes überhaupt eine deutliche Beschreibung entwerfen, nach welcher sich jedes Mitglied zu richten Anleitung finden wird.

§. I.

Stellung ohne — und mit Gewehr.

Jeder einzelne Mann muß erstens militärisch stehen und gehen lernen. Der Kopf muß hoch stehen, das ist, er darf weder vorwärts geneigt, noch rückwärts